BEBAUUNGSPLAN NR. 60 DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE) "Gewerbegebiet ehemalige Ostpreußenkaserne"

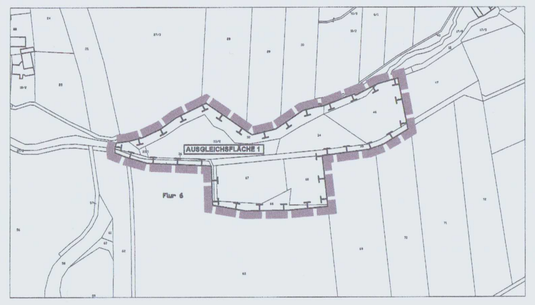

GELTUNGSBEREICH 2

Ausgleichsfläche 1 **B-Plan Nr. 6 Caßdorf** M 1 : 5.000

Gemark. Caßdorf, Flur 8 Flurstücke 32, 33/1, 33/2, 34, 35 (teilw.), 36, 37/1 (teilw.), 38 (teilw.), 86-88
Gemark. Homberg, Flur 27 Flurstücke 41/3 (teilw.) und 45 - Ausgleichsbebauungsplan Nr. 5 Caßdorf

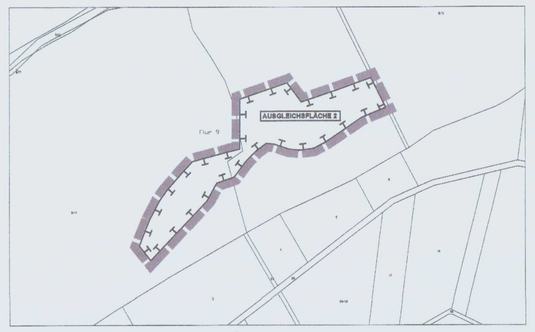

GELTUNGSBEREICH 3

Ausgleichsfläche 2 M 1 : 5.000

Gemark. Mörshausen, Flur 9 Flurstücke 8/3 (teilw.) und 8/4 (teilw.) - Ersatz Fichten durch Laubwald

GELTUNGSBEREICHE 4 - 6

Ausgleichsflächen 3 bis 5 **Stadtwald Lichte** M 1 : 5.000

Ausgleichsfläche 3: Gemark. Homberg, Flur 21 Flurstück 1/1 (teilw.) - Ersatz Fichten durch Laubwald
Ausgleichsfläche 4: Gemark. Homberg, Flur 21 Flurstück 1/1 (teilw.) - Ersatz Fichten durch Laubwald
Ausgleichsfläche 5: Gemark. Holzhausen, Flur 3 Flurstücke 95/1 (teilw.) und 181 (teilw.) - Aufforstung

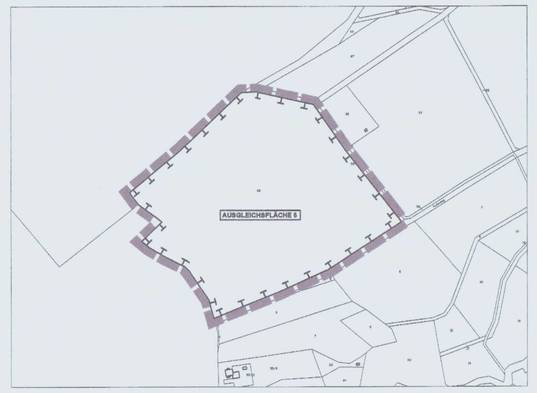

GELTUNGSBEREICH 7

Ausgleichsflächen 6 M 1 : 5.000

Gemarkung Wallenthalhausen, Flur 3 Flurstück 68 - Aufforstung

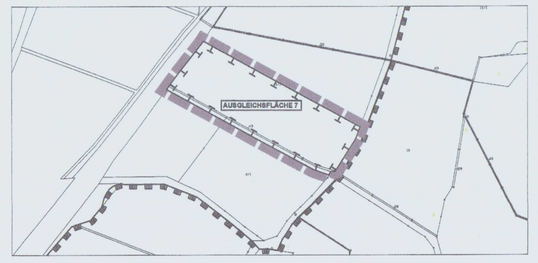

GELTUNGSBEREICH 8

Ausgleichsfläche 7 **M 1 : 5.000**

Gemark. Sondheim, Flur 9 Flurstücke 1/1 (teilw.), 3 (teilw.), 4/1 (teilw.), 49 - Anlage Molchteich

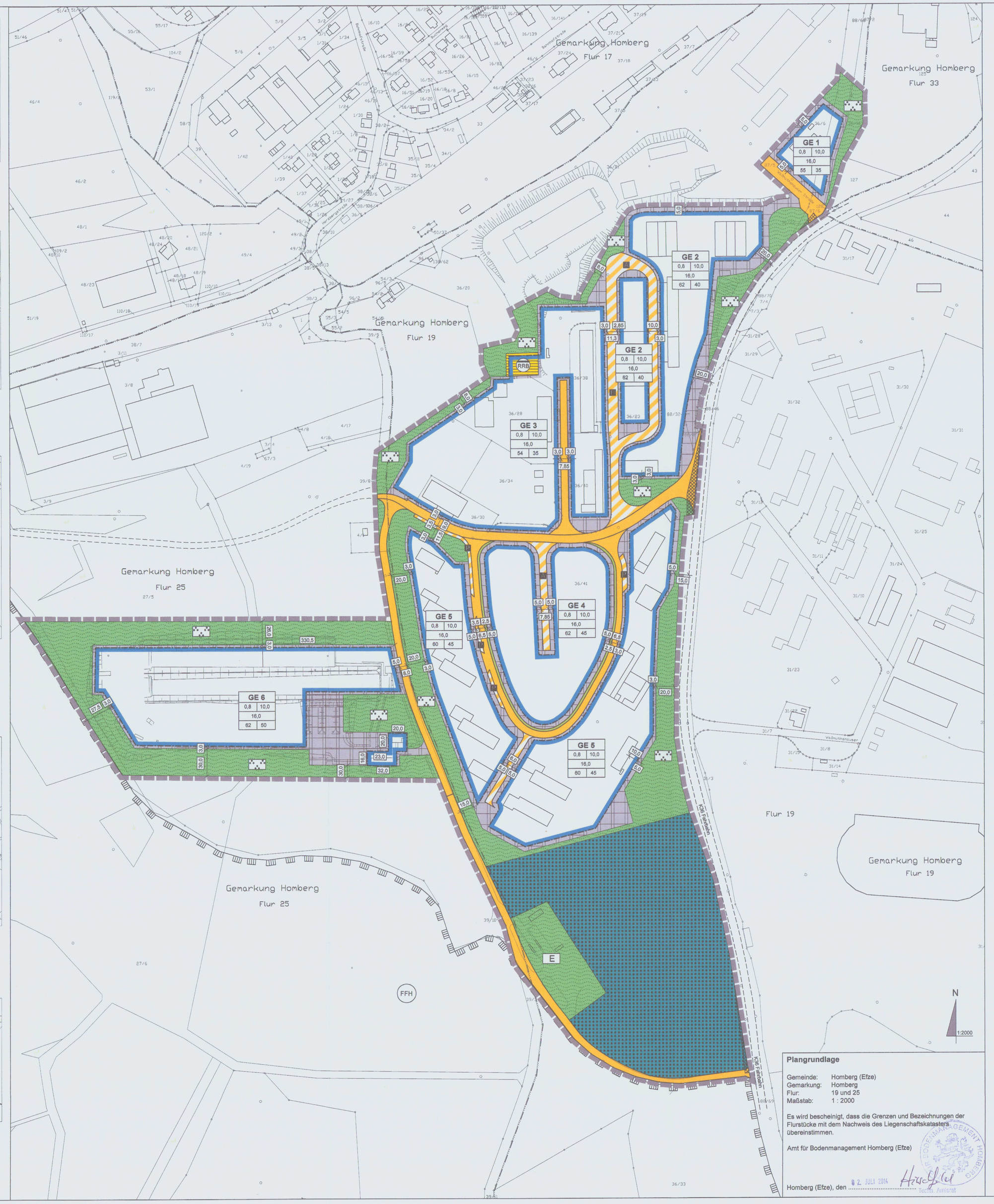

Plangrundlage

Gemeinde: Homberg (Efze)
Gemarkung: Homberg
Flur: 19 und 25
Maßstab: 1 : 2000

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

Homberg (Efze), den .....

LEGENDE

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, §§ 9 und 16-21 BauNVO)

Gewerbegebiet

GE 5	
1	2
3	
4	5

Nutzungsschablone
1 Grundflächenzahl GRZ
2 Baumassenzahl BMZ
3 max. Höhe der baulichen Anlagen
4 LEK tags (Lärmkontingentierung)
5 LEK nachts (Lärmkontingentierung)

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkstreifen
A B optionale Erschließungsstraßen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegleitgrün

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

RRB Regenrückhaltung, Löschwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche
Park
E Biotopentwicklungsfläche

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ausgleichsfläche, Erhaltungs- und Entwicklungsflächen

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze des FFH- und Vogelschutzgebietes

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Strukturlinie Straßenprofil (unverbindlich)

Fahrbahnbegrenzung K36 (unverbindlich)

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

Flurstücksgrenze

22/14 Flurstücksnummer

Gebäudebestand

6.0 Bemaßung in Meter

von Bebauung und Bewuchs freizuhaltendes Sichtfenster gemäß RAS-K-1

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

Im Gewerbegebiet zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe,
- Tankstellen,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise zugelassen sind:

- Vergnügungsstätten.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

die in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zugelassen werden können, nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

Nicht zugelassen sind Anlagen für sportliche Zwecke sowie Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich oder überwiegend an Endverbraucher verkaufen. Ausnahmsweise wird für die im Geltungsbereich produzierenden Gewerbebetriebe der Handel mit eigenen Produkten auf untergeordneten Geschossflächenanteilen bis maximal 150 m² Verkaufsfläche zugelassen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)

Für das Gewerbegebiet wird das folgende Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 16-19 BauNVO festgesetzt:

	GE
Grundflächenzahl GRZ	0,8
Baumassenzahl BMZ	10
Maximale Höhe der baulichen Anlagen	16,0 m

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen die oben genannten und im Plan eingeschriebenen maximalen Höhen nicht überschreiten. Bezugspunkt zur Ermittlung der maximalen Höhe ist die in der Gebäudemitte der baulichen Anlage gemessene natürliche Geländeoberfläche. Ausnahmsweise können die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen von durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten, wie z. B. Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsmaschinenhäuser, Ausgänge von notwendigen Treppenhäusern, Lichtkuppeln usw. und Kühlaggregaten überschritten werden. Der Umfang dieser Überschreitungen ist auf das technisch notwendige und unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

3. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORT (§ 14, 23 (3) BauNVO, § 44 HBO)

Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Homberg (Efze) in der jeweils gültigen Fassung und die dort vorgeschriebene Gestaltung wird verwiesen.

4. IMMISSIONEN

Für die Teilflächen des Bebauungsplans wurde eine Geräuschkontigentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Gemäß den Berechnungen sind in den Baugebieten nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die nachfolgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

	GE1	GE2	GE3	GE4	GE5	GE6
$L_{EK,\ tags}$:	55	62	54	62	60	62
$L_{EK,\ nachts}$:	35	40	35	45	45	50

Zusätzlich erhöhen sich die Emissionskontingente Lex für den in Abbildung 6 der Begründung zu diesem Bebauungsplan dargestellten Richtungssektor A um folgende Zusatzkontingente $L_{EK,zus.}$:

	$L_{EK,\ zus}$
tags:	0
nachts:	7

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.

5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Die im Plan als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dargestellten inneren Erschließungsstraßen sind als optionale Angebotsplanung anzusehen. Die genaue Lage der Straßen richtet sich nach den zukünftig sich ergebenden Grundstückszuschnitten. Bei Nichtrealisierung gelten auf der im Plan dargestellten nördlichen Verkehrsfläche (B) die Festsetzungen des angrenzenden GE4. Die Baugrenzen des östlichen GE2 und des GE3 sowie die Baugrenze des GE4 sind in diesem Fall auf kürzestem Weg miteinander zu verbinden.

6. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

6.1 Grünflächen Park

Die auf den Grünflächen mit der Zweckbestimmung Park vorhandenen Gehölze sind zur Eingrünung des Gewerbegebietes langfristig zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden sind ausschließlich standortgerechte heimische Baum- und Straucharten.

6.2 Grünfläche Biotopentwicklungsfläche

Die auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Biotopentwicklungsfläche vorhandenen versiegelten Verkehrsflächen sind aufzubrechen und bis auf den Unterbau zurückzubauen. Die verbleibenden entsiegelten Flächen sollen als Schotterflächen für wärmeliebende Tierarten sowie für trocken- und wärmeliebende Pflanzenarten der Sukzession überlassen werden. Die Maßnahme wird den Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan Nr. 60 Ostpreußenkaserne legitimiert werden, als erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes zugeordnet.

Die 2 vorhandenen wassergefüllten Becken der ehemaligen Panzerwaschanlage sind nach Umsiedlung der in ihnen während der Laichzeiten lebenden Molche ebenfalls im oberen, ca. 0,5 m hohen Kronenbereich zurückzubauen und mit unbelastetem Material zu verfüllen. Hierzu kann auch unbelastetes Abbruchmaterial der Verkehrsflächen verwendet werden. Das in den Becken vorhandene Sediment ist auf Schadstoffhaltigkeit zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Verfüllung sind die Becken zu überreden. Vor der Verfüllung sind die vorhandenen Molche unter fachgerechter Begleitung in einen Ersatzteich umzusiedeln (siehe Pkt. 6.6). Durch die Umsiedlung sollen insbesondere die Kammmolche aus dem Gefährdungsbereich der angrenzenden Erschließungsstraße dauerhaft entfernt und so die Population gesichtzt werden.

6.3 Ausgleichsfläche 1 (Geltungsbereich 2)

Der Geltungsbereich 2 dieses Bebauungsplans umfasst den Gesamtgeltungsbereich des Ausgleichsbebauungsplans Nr. 6 Caßdorf. Die dort festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen werden, soweit sie den Eigenanteil (ca. 10 %) der Stadt Homberg (Efze) betreffen, den Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan Nr. 60 Ostpreußenkaserne legitimiert werden, als erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes zugeordnet.

Der Ausgleichsbebauungsplans Nr. 6 Caßdorf verfolgt das Ziel der planungsrechtlichen Sicherung einer Hochwasserschutz / Renaturierungsmaßnahme mit Flachaufteig. Ermöglicht werden soll das Wiederzulassen einer regelmäßigen Überflutung sowie eine eigendynamische, naturnahe Entwicklung und stärkere Wiedervernässung der Auenflächen. Damit wird das Gebiet wieder an das Hochwasserregime der Efze angeschlossen werden. Weiterhin wird ein Altwasser wiederhergestellt und eingegliedert. Die Planungsflächen sollen zukünftig extensiv gepflegt und naturnahe Gehölzbestände entwickelt werden. Außerdem wird ein Umgehungsgerinne für Fische am Wehr der Mühle angelegt.

6.4 Ausgleichsflächen 2 bis 4 (Geltungsbereiche 3, 4 und 5)

Auf den Ausgleichsflächen 2 bis 4 sind nicht standortgerechte Fichten- und Nadelholzbestände in standortgerechte Laubwaldbestände umzuwandeln. Hierzu sind die vorhandenen Nadelgehölze zu entfernen, auf der Fläche sind in mindestens gleicher Größe Aufforstungen mit heimischen Laubgehölzen wie Bergahorn, Kirsche, Roteiche, Buche vorzunehmen. Die Aufforstungsflächen sind durch ein Gatter oder Vergleichbares vor Wildverbiss zu schützen.

Die beschriebenen Maßnahmen werden den Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan Nr. 60 Ostpreußenkaserne legitimiert werden, als erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes zugeordnet.

6.5 Ausgleichsflächen 5 und 6 (Geltungsbereiche 6 und 7)

Auf den bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Ausgleichsflächen 5 und 6 sind flächendeckend Aufforstungen zur Anlage eines Eichenmischwaldes entsprechend den bereits für diese Flächen vorliegenden Aufforstungsgenehmigungen durchzuführen. Die Aufforstungsflächen sind durch ein Gatter oder Vergleichbares vor Wildverbiss zu schützen.

Die beschriebenen Maßnahmen werden den Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan Nr. 60 Ostpreußenkaserne legitimiert werden, als erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes zugeordnet.

6.6 Ausgleichsfläche 7 (Geltungsbereiche 8)

Der Geltungsbereich 8 dieses Bebauungsplans umfasst den Gesamtgeltungsbereich 2 der 17. Änderung und 4. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21. Auf der Fläche ist ein zusätzliches Feuchtbiotop von mindestens 600 m² anzulegen für die Umsiedlung der Molche im Bereich der ehemaligen Panzerwaschanlage gemäß Pkt. 6.2. Das Gewässer ist speziell für Kammmolche anzulegen, eine dauerhafte Wasserführung sowie ausreichende Vegetationsstrukturen (Eiablagemöglichkeiten) sind zu gewährleisten. Die Umsiedlung ist vorzunehmen, sobald die entsprechenden Biotopqualitäten gesichert sind. Ein Zeitraum von maximal 3 Jahren nach Rechtskraft dieses Bebauungsplans ist anzustreben. Die Festsetzungen der 17. Änderung und 4. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 zu dieser Ausgleichsfläche bleiben unberührt.

Die Anlage des Ersatzbiotopes ist alternativ, sofern eine Übereinkunft mit dem Flächeneigner herbeigeführt werden kann, auch in dem benachbarten FFH-Gebiet möglich und zulässig.

Die beschriebenen Maßnahmen werden den Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan Nr. 60 Ostpreußenkaserne legitimiert werden, als erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes zugeordnet.

6.7 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit den Eingriffen in den Flächen GE1 bis GE6 zugeordnet. Zuordnungsmaßstab ist der Anteil der versiegelten Fläche an der maximal möglichen Gesamtversiegelung im Geltungsbereich 1.

6.8 Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Tierarten - Bauzeitbeschränkungen

Zum Schutz vorhandener Brutreviere des Neuntöters sind Bauarbeiten im GE6 in der Zeit von Mai bis Juli nicht zulässig.

Falls Gebäude abgerissen und oder umgebaut werden, können Fledermausquartiere betroffen sein. Die beste Zeit für Bauarbeiten aus Fledermaussicht ist von Mitte März bis Ende April sowie im September/Oktober. Bei baulichen Maßnahmen außerhalb dieser Zeitfenster sind die Gebäude vor der Maßnahme fachmännisch zu kontrollieren und Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

7. DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs.6 BauGB, § 20 Denkmalschutzgesetz)

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Marburg/Lahn anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben: alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzversetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

8. HINWEISE

Die Flächen des ehemaligen Kasernengeländes, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, sind nach Kenntnis des Dezernats Altlasten beim Regierungspräsidium Kassel zurückgebaut und saniert. Dennoch sind Restbelastungen im Bereich ehemaliger Betankungs- und Fahrzeugwaschanlagen etc. nicht ausgeschlossen. Die ehemalige Kaserne wurde daher in die Altflächendatei des Landes Hessen aufgenommen.

C RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- **Hessische Gemeindeordnung**
- **Hessische Bauordnung (HBO)**

in der jeweils gültigen Fassung.

B GESTALTUNGSSATZUNG

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, §§ 9, 81 HBO)

Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind im Gewerbegebiet ausschließlich an der Stelle der Leistung zulässig. Oberhalb der Traufe bzw. der Attika sind Werbeanlagen unzulässig, ebenso auf den Dachflächen.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein; Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen sowie Lichtwerbung in grellen Farben sind nicht zulässig.

Flächenbezogene Werbeanlagen (an der Fassade angebrachte Werbeanlagen) sind auf 1/3 in Bezug auf die Gebäudehöhe und 1/2 in Bezug auf die Gebäudebreite zu begrenzen. Freistehende Werbeanlagen sind auf den Betriebsgrundstücken zulässig, jedoch ist deren Anzahl an die Grundstücksgröße gekoppelt. Bis 1000 m² Betriebsgrundstücksfläche sind zwei freistehende Werbeanlagen zulässig. Je weitere angefangene 1500 m² Betriebsgrundstücksfläche ist eine weitere freistehende Werbeanlagen zulässig. Die Größe der freistehenden Werbeanlagen ist in der Breite auf 1,5 m und in der Höhe auf 6 m begrenzt.

Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen als Verkehrshinweisschilder im Zufahrtsbereich der Betriebsgrundstücke bis zu einer Höhe von 2,0 m. Die Tafel darf eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten. Je Grundstück können bis zu zwei Hinweisschilder zugelassen werden. Ein Hinweisschild für mehrere Betriebe zusammengefasst zu einer Tafel im Zufahrtsbereich der Erschließungsstraße kann zusätzlich zu den zulässigen Werbeanlagen aufgestellt werden, wenn das Schild eine Größe von 3 m x 5 m (b x h) nicht überschreitet.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 8 HBO wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

D BESCHLÜSSE

Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat am **11. Dezember 2008** den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 gefasst und am **15. Januar 2009** öffentlich bekannt gemacht.
Ein erneuter Aufstellungsbeschluss erfolgte am **14. Dezember 2012** und wurde am **17. Januar 2013** öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom **02. April 2013** bis zum **16. April 2013** durchgeführt worden, öffentlich bekanntgemacht am **21. März 2013** und am **28. März 2013**.

Anhörung der Träger öffentlicher Belange
Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **20. März** bis **22. April 2013** einschließlich.

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 nebst Begründung und Umweltbericht und seine Auslegung wurde am **06. Juni 2013** durch den Magistrat beschlossen.

Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am **29. August 2013** und am **05. September 2013** ortsüblich.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom **09. September 2013** bis einschließlich **10. Oktober 2013** öffentlich ausgelegen.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom **17. Februar 2014** bis **17. März 2014** einschließlich, öffentlich bekannt gemacht am **06. Februar 2014**.

1. Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat am **12. Dezember 2013** nach Erörterung der Anregungen und Bedenken den Bebauungsplan Nr. 60 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Homberg (Efze), den 06. Juni 2014

Der Magistrat
Bürgermeister

2. Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat den Bebauungsplan Nr. 60 mit Begründung und Umweltbericht erneut am **27. März 2014** sowie am **16. Mai 2014** beschlossen.

Homberg (Efze), den 06. Juni 2014

Der Magistrat
Bürgermeister

Beglaubigte Planausfertigung
Die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Gewerbegebiet ehemalige Ostpreußenkaserne" entspricht der von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am **15. Mai 2014** beschlossenen Satzung.

Homberg (Efze), den 18. Juli 2017

Der Magistrat
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 60 wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) im Bereich der wirksamen Änderung Nr.124 des Flächennutzungsplans entwickelt und tritt gemäß § 10 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung am **17. August 2017** in Kraft.

Homberg (Efze), den 18. August 2017

Der Magistrat
Bürgermeister

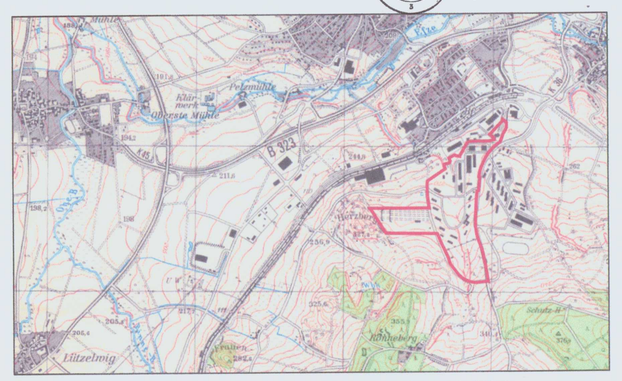

Übersichtslageplan (Auszug aus TK 25 Blatt 4922 Homberg (Efze), Maßstab 1 : 25.000)

KREISSTADT HOMBERG (EFZE)
Schwalm-Eder-Kreis

BEBAUUNGSPLAN NR. 60

"Gewerbegebiet ehemalige Ostpreußenkaserne"

März 2014

Im Auftrag der Kreisstadt Homberg (Efze)
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung
37213 Witzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321 Fax: 72885
37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.: 05514/898294